

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 07.03.2011 gegründete Verein führt den Namen
1. Sportverein Oberkrämer 11
2. und hat seinen Sitz in Oberkrämer. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Kreissportbund Oberhavel und im Landessportbund Brandenburg, sowie in den Fachverbänden des Landessportbundes Brandenburg e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung aller Ballsportarten.

Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Wettkampf- und Seniorensport.

Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) passive Mitglieder

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung auf Beschluss des Vorstands gegründet werden. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Wird ein Antragsgesuch abgelehnt, steht dem / der Bewerber/-in die Berufung zu, über die die nächste der Ablehnung folgende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum 30.6. oder zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von zwei Monaten erfolgen (Posteingangsdatum beim Vorstand). Der Kündigungswunsch muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag nach einmaliger schriftlicher Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post oder Email zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

4. Mitglieder des Vereins, die von Sportgerichten wegen
 - a) Beleidigung
 - b) Tötlichkeiten
 - c) rassistischer Äußerungen oder rassistischen Verhaltens
 - d) sexistischer Äußerungen oder sexistischen Verhaltens
 - e) homophober Äußerungen oder homophoben Verhaltens
 - f) politisch rechts- oder linksextremistischer Äußerungen oder politisch rechts- oder linksextremistischen Verhaltens

verurteilt werden, haben die verhängten Strafen, insbesondere Geldstrafen und Gebühren, selbst zu tragen bzw. dem Verein vollständig zu erstatten. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten. Zusätzlich entscheidet der Vorstand über weitergehende Maßregelungen nach §7 Abs. 1 und 2.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
 - l) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - m) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder per E-Mail oder über die Homepage des Vereins erfolgen.

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigtem Mitglied

- b) vom Vorstand
- 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 10. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende
 - c) dem Schatzmeister
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand aufgestellt wird.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters in der Reihenfolge der Stellvertreterpositionen. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister

Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Bei Arbeits- und Kreditverträgen wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der SGV Sportgemeinschaft Vehlefanze e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat. Sollte die SG Vehlefanze die Gemeinnützigkeit bei Auflösung des Vereins verloren haben oder die SG Vehlefanze sich bereits aufgelöst haben, fällt das Vermögen an den Landessportbund Brandenburg.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.9.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins 1. Sportverein Oberkrämer 11 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

| Name | Geb-Dat. | Beruf | Adresse | Unterschrift |
|--------------------|-----------------|-----------------|--|---------------------|
| Austinat, John | 17.06.1970 | Polizeibeamter | Drosselschlag 21, 16727 Oberkrämer | |
| Czech, Daniel | 30.09.1965 | Dipl.-Ing. | Hauptstraße 91, 16727 Oberkrämer | |
| Czerwionka, Thomas | 20.01.1969 | Polizeibeamter | Lämmerweide 21, 16727 Oberkrämer | |
| Falkowski, Jörg | 27.10.1958 | Geschäftsführer | Am Wiesenweg 23, 16727 Oberkrämer | |
| Frank, Andreas | 14.01.1978 | Disponent | An den Koppeln 14, 16727 Oberkrämer | |
| Hacker, Mario | 13.11.1965 | Justizbeamter | Fasanenhain 12, 16727 Oberkrämer | |
| Jilg, Helmut | 13.02.1943 | Geschäftsführer | Vehlefanzer Straße 21b, 16727 Oberkrämer | |
| Kattner, Peter | 12.04.1980 | Verkäufer | Dorfstraße 3, 16727 Oberkrämer | |

SATZUNG 1. SPORTVEREIN OBERKRÄMER 11

| Name | Geb-Dat. | Beruf | Adresse | Unterschrift |
|---------------------|-----------------|---------------------|---------------------------------------|---------------------|
| Matschke, Peter | 18.06.1962 | Justiziar | Kanalstraße 14, 16515 Oranienburg | |
| Nürnberg, Stefan | 01.10.1968 | Polizeibeamter | Eichenweg 3, 16727 Oberkrämer | |
| Ostendorf, Dirk | 04.02.1966 | Polizeibeamter | Sperlingssteig 13, 16727 Oberkrämer | |
| Petzold, Enrico | 14.02.1972 | Techn. Angestellter | Waldallee 27d, 16515 Oranienburg | |
| Rautenberg, Michael | 04.08.1963 | Techn. Angestellter | Lerchenweg 9, 16727 Oberkrämer | |
| Rösler, Serjoscha | 02.09.1974 | Polizeibeamter | Bärenklauer Str. 87, 16727 Oberkrämer | |
| Schneider, Carsten | 15.09.1965 | Arzt | Koppehof 14b. 16727 Oberkrämer | |
| Schreiber, Matthias | 12.04.1969 | Feuerwehrbeamter | Zum Schäfergarten 3, 16727 Oberkrämer | |
| Schwänen, Bernd | 20.08.1965 | Polizeibeamter | Koppehof 17 b, 16727 Oberkrämer | |